

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 154

**Die Bereicherungshaftung
wegen der Nutzung rechtsgrundlos
erlangten Geldes**

Zur Auslegung des § 818 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

Von

Stephan Schauhoff



Duncker & Humblot · Berlin

STEPHAN SCHAUHOF

**Die Bereicherungshaftung wegen der Nutzung
rechtsgrundlos erlangten Geldes**

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 154

Die Bereicherungshaftung wegen der Nutzung rechtsgrundlos erlangten Geldes

Zur Auslegung des § 818 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

Von

Stephan Schauhoff



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schauhoff, Stephan:

Die Bereicherungshaftung wegen der Nutzung rechtsgrundlos erlangten Geldes : zur Auslegung des § 818 Abs. 1 und Abs. 2 BGB / von Stephan Schauhoff. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 154)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07522-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-07522-6

Für Imke und meine Eltern

Vorwort

Das Bereicherungsrecht krankt an der Fülle verschiedenartiger Theorien, die dem Rechtsanwender die Lösung des einzelnen Falles erschweren. Die vorliegende Arbeit, die im Wintersemester 1990/91 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen wurde, möchte diesen Theorien nicht eine weitere hinzufügen, sondern hat ihren Ausgangspunkt bei der Frage nach dem Umfang der Bereicherung in den Fällen der Nutzung rechtsgrundlos erlangten Geldes und versucht, unter Rückgriff auf die Entwicklung des Bereicherungsrechtes und unter Würdigung der Theorien diese Fälle einer Lösung zuzuführen. Dabei zeigt sich, daß viele bereicherungsrechtlichen Lehren sich weit von dem gesetzlichen Ursprung entfernt haben und eine Erneuerung des Bereicherungsrechtes nur durch die Rückbesinnung auf diesen Ursprung gelingen kann.

Die Arbeit bekennt sich damit zu der Ansicht, daß das rechtliche Urteil immer nur im Einzelnen, nur in dem bestimmten Fall zu finden ist. Diese Erkenntnis und die Methode, das Recht zu finden, wurde mir von meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Horst Heinrich Jakobs vermittelt. Ihm danke ich für die wissenschaftliche Förderung, die er mir als Mitarbeiter seines Instituts seit meiner Studienzeit gewährt hat.

Die Rechtsprechung und das Schrifttum sind bis Ende Juni 1991 berücksichtigt worden. Danach waren nur noch einzelne Ergänzungen in den Fußnoten möglich.

Inhalt

A. Einleitung.....	9
B. Die Herausgabe von Gelderträgen in der Rechtsprechung.....	11
I. Die Herausgabe von Gelderträgen in Fällen, in denen Geld nicht als Darlehen gegeben wurde.....	11
II. Aus der Darlehensvaluta gezogene Nutzungen.....	21
C. Die Vergütung bei Nutzung rechtsgrundlos überlassener Darlehensvaluta.....	26
I. Die Gesetzgebung.....	28
II. Die Haftung auf die ersparte Nutzungsvergütung in Abgrenzung zur..... Haftung auf Verwendungserfolge.....	36
III. Auseinandersetzung mit den bereicherungsrechtlichen Lehren zur..... Vergütung von Nutzungen bei rechtsgrundloser Gebrauchsüberlassung.....	39
1. Auseinandersetzung mit der gegenständlichen Theorie.....	40
a) Die Thesen der gegenständlichen Theorie.....	40
b) Kritik der gegenständlichen Theorie.....	45
2. Die These von der Kondition der Nutzungsmöglichkeit.....	50
3. Die Argumente gegen eine Haftung auf die Vermögensmehrung.....	54
4. Auseinandersetzung mit der These von einer Haftung auf den..... Verwendungserfolg.....	56
5. Zusammenfassung.....	59
IV. Die Haftung auf ersparte Aufwendungen bei nichtigen..... Gebrauchsüberlassungsverträgen.....	61
1. Die Vermutungsregel des § 818 Abs.2 1. Alt. BGB.....	61
a) Der Empfang ungegenständlicher Vorteile.....	61
b) Der Umfang der Haftung beim Empfang ungegenständlicher Vorteile.....	63
aa) Der Streit um den Wertbegriff des § 818 Abs.2 BGB.....	63

bb) Ersparnis beim Empfang ungenständlicher Vorteile.....	65
2. Der Einwand des Schuldners, nicht bereichert zu sein.....	71
a) Der Anwendungsbereich des § 818 Abs.3 BGB.....	71
b) Der Einwand, für den Erwerb einer Nutzungsberechtigung wären keine Aufwendungen gemacht worden.....	72
aa) Die Bereicherungshaftung der beschränkt Geschäftsfähigen und.....	73
Geschäftsunfähigen.....	
bb) Die hypothetische Entscheidung.....	76
cc) Die hypothetische Entscheidung bei sittenwidrigen Kreditverträgen.....	78
c) Der Einwand, die Verwendung sei erfolglos geblieben.....	82
3. Die Haftung auf Verwendungserfolge.....	85
V. Die Haftung bei Bösgläubigkeit und nach Rechtshängigkeit.....	87
D. Die Herausgabe von Gelderträgen im Bereicherungsrecht.....	90
I. Aus rechtsgrundlos zugewendetem Geld gezogene Nutzungen.....	91
1. Führt ein Geldeinsatz zu Nutzungen im Sinne des § 100 BGB ?.....	92
2. Ist der Begriff der Nutzungen in § 818 Abs.1 BGB wirtschaftlich..... zu verstehen ?.....	95
II. Die Herkunft des § 818 Abs.1 BGB.....	97
1. Der Ursprung im Römischen Recht.....	98
2. Die Entwicklung bis zur Beratung des BGB.....	100
a) Die Kondiktion von Gelderträgen.....	100
b) Savigny's Lehre von der Begrenzung des Bereicherungsanspruchs.....	102
c) Jhering's These von der Unterscheidung zwischen <i>lucrum ex re</i> und <i>lucrum ex negotiatione</i>	104
d) Rechtsprechung und Lehre im gemeinen Recht.....	107
3. Das Gesetzgebungsverfahren zur Regelung des § 818 Abs.1 BGB.....	109
a) Der Vorentwurf von Kübel's.....	109
b) Die Beratungen der ersten Kommission.....	111
c) Die Änderungen der zweiten Kommission am ersten Entwurf.....	112
4. Zusammenfassung.....	118
III. Auseinandersetzung mit den Thesen zur Erweiterung der Bereicherung in.....	119
Rechtsprechung und Literatur.....	
1. Die These von der Haftung auf den Wert des Erlangten bei Veräußerung....	122

2. Der Veräußerungserlös als Surrogat im Sinne des § 818 Abs.1 BGB.....	127
3. Die subjektive Werttheorie.....	128
4. Die Abgrenzung von Durchschnittsgewinnen und außerordentlichen Erträgen.....	129
5. Die Differenzhypothese.....	131
6. Das Kriterium der Vermögensentscheidung zur Zurechnung von Verfügungsvorteilen.....	135
7. Zusammenfassung.....	139
IV. Das "Aus dem Empfangenen Erworbene".....	140
1. Die Verwendung rechtsgrundlos empfangenen Geldes.....	141
2. Die Nutzung des erlangten Gegenstandes.....	146
a) Die produktive Nutzung.....	148
b) Der konsumptive Eigengebrauch.....	149
3. Der Einwand des Bereicherungsschuldners, infolge der Nutzung nicht bereichert zu sein.....	155
V. Der Anspruch des "Verkäufers" auf das "aus dem Empfangenen Erworbene".....	156
1. Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur.....	157
2. Die Erweiterung der Bereicherung bei der Rückabwicklung nichtiger Verträge.....	161
3. Auseinandersetzung mit der These Wieling's.....	165
4. Die Haftung bei Vorleistung des Verkäufers.....	167
E. Zusammenfassung.....	168
Literatur.....	170

A. Einleitung

Häufig ist Geld das "Erlangte Etwas", welches rechtsgrundlos empfangen wurde. Dafür bilden der rechtsgrundlos geleistete Kaufpreis oder die ohne Rechtsgrund ausgezahlte Darlehensvaluta oder der irrtümlich überwiesene Geldbetrag auf dem Bankkonto typische Beispiele.

Durch die Verwendung des empfangenen Geldes kann der Bereicherungsschuldner sein Vermögen gemehrt haben. Das Geld kann ihm zur Anschaffung eines Gegenstandes gedient haben, der Erträge erbracht hat oder im Wert gestiegen ist. Es kann als verzinsliches Darlehen an Dritte gegeben worden sein oder mit dem Geld wurde eine Leistung bezahlt, was dem Bereicherungsschuldner wiederum den ertragreichen Einsatz eigenen Vermögens ermöglichte.

Weil Geld dem Bereicherungsschuldner häufig zur Mehrung seines Vermögens dient, wird heute allgemein angenommen, der Bereicherungsschuldner habe die aus dem empfangenen Geld gezogenen Nutzungen herauszugeben.¹ Die Norm, mit der der Anspruch auf Gelderträge begründet wird, § 818 Abs.1 BGB, erwähnt allerdings die Gelderträge nicht. Dort heißt es: die Herausgabepflichtung des Bereicherungsschuldners erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Wer der Ansicht ist, diese Norm konstituiere die Pflicht des Bereicherungsschuldners zur Herausgabe von Vermögenserträgen, die durch Verwendung des rechtsgrundlos Erlangten erzielt werden, müßte die Gelderträge unter den Begriff der Nutzungen subsumieren. Dagegen spricht aber, daß Erträge mit Geld nur erzielt werden können, wenn das Geld zuvor veräußert wird.

Die Herausgabe der Gelderträge erscheint auch deswegen nicht selbstverständlich, weil nach herrschender Meinung die Haftung

¹ BGHZ 64, 320; Staudinger-Lorenz § 818 RdNr.11; Soergel-Mühl § 818 RdNr.26; Erman-H.P Westermann § 818 RdNr.11; Canaris, BaR RdNr.1314 S. 677; Münch-Komm- Lieb § 818 RdNr.11; Büttner BB 1970, S.233 ff.

des Bereicherungsschuldners bei Veräußerung gemäß § 818 Abs.2 BGB auf den Wert eines rechtsgrundlos erlangten Gegenstandes beschränkt bleibt.² Wieso, fragt man sich, sollen eigentlich Erträge infolge der Veräußerung von Geld vom Bereicherungsschuldner herausgegeben werden, nicht aber Gewinne, die bei der Veräußerung anderer rechtsgrundlos erlangter Gegenstände erzielt wurden ?

Geld unterscheidet sich von anderen Gegenständen dadurch, wie *Savigny* gesagt hat³, daß es "dieselbe Macht verleiht, welche die durch dasselbe gemessenen Vermögensstücke zu verleihen fähig sind, und es erscheint hierin das Geld als ein abstractes Mittel zur Auflösung aller Vermögensstücke in bloße Quantitäten." Geld stellt Vermögensmacht dar. Also könnte auch gesagt werden, der Bereicherungsschuldner, der rechtsgrundlos empfangene Geldmittel ertragreich einsetzt, verwendet seine durch den rechtsgrundlosen Empfang gestärkte Vermögensmacht. Genügt das aber, um dem Bereicherungsgläubiger die Erträge aus der Geldverwendung zuzusprechen ? Oder darf der Schuldner Erträge aus der Verwendung seines gestärkten Vermögens behalten ?

Diese Fragen waren der Anstoß für die folgende Untersuchung. In ihr soll am Beispiel des Geldes gezeigt werden, worauf sich die Haftung des Bereicherungsschuldners bei der erfolgreichen Verwendung eines rechtsgrundlos erlangten Gegenstandes erstreckt.

Die Frage nach der Herausgabe von Gelderträgen im Bereicherungsrecht stellt sich allerdings nur dann, wenn es für die Haftung des Schuldners auf die erfolgreiche Verwendung des Geldes überhaupt ankommt.

Gemeinhin wird gesagt, der redliche Bereicherungsschuldner hafte, wie § 818 Abs.1 BGB zeige, unabhängig davon, aus welchem Grund er Geld empfangen hat, nur in Höhe der tatsächlich aus dem empfangenen Geld gezogenen Nutzungen.⁴ Damit scheidet eine

² RGZ 86, 343 (347); 101, 389 (391); BGHNJW 1980, 178; Larenz, FS von Caemmerer, S.209 (224); RGRK-Heimann-Trosien § 818 RdNr.12; Palandt-Thomas § 818 Anm.4 a).

³ Obligationenrecht I S.405; so oder ähnlich allgemeine Ansicht, siehe nur F.A. Mann, *Recht des Geldes*, S. 22 f.; v. Maydell, *Geldschuld*, S.10 ff.; Crome, *System 2*. Bd. § 148, S.53 Anm.2; Helfferich, S.293.

⁴ vgl. BGHNJW 1962, 1148; RGRK-Heimann-Trosien § 818 RdNr.10; Soergel-Mühl

Vergütung für die Nutzung des Geldes unabhängig vom Geldertrag aus. Doch macht es wirklich für den Umfang der ungerechtfertigten Bereicherung keinen Unterschied, ob das rechtsgrundlos empfangene Geld als entgeltlicher Kredit oder ob es als Kaufpreis im Gegenzug für die Leistung eines eigenen Gegenstandes oder ob es aufgrund einer irrtümlichen Zahlung erlangt wurde ?

Aus diesen Fragen ergibt sich der Aufbau der Untersuchung.

Zunächst soll gezeigt werden, wie sich die Rechtsprechung hinsichtlich der Verpflichtung des redlichen Bereicherungsschuldners zur Herausgabe von Gelderträgen entwickelt hat.

Im zweiten Kapitel wird untersucht, ob es Fälle gibt, in denen der Bereicherungsschuldner die Nutzung eines rechtsgrundlos erlangten Gegenstandes unabhängig vom Erfolg der Verwendung zu vergüten hat. Hierfür wird der Regelungsgehalt des § 818 Abs.2 1. Alt. BGB dargelegt werden.

Im Mittelpunkt des dritten Kapitels steht die Frage, in welchem Umfang sich die Haftung des Bereicherungsschuldners auf Erträge aus der Verwendung eines rechtsgrundlos erlangten Gegenstandes erstreckt. Maßgeblich dafür ist die Auslegung des § 818 Abs.1 BGB. Abschließend wird die Frage erörtert, wie es sich bei der Rückabwicklung nichtiger Verträge auswirkt, wenn beide Teile den rechtsgrundlos empfangenen Gegenstand, beim Kauf der eine den Kaufpreis und der andere die Sache, unterschiedlich erfolgreich verwendet haben.

§ 818 RdNr.26; Canaris, BaR RdNr.1314 S. 677; Staudinger-Lorenz § 818 RdNr.11; zweifelnd aber neuerdings BGH NJW 1988,1967 (1969).